



**Pet 1-19-12-9214-036455**

24145 Kiel

Verkehrsordnungswidrigkeiten

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Dezember 2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, für sogenannte Autoposer eine medizinisch-psychologische Untersuchung als Regelmaßnahme zur Überprüfung der charakterlichen Eignung im Straßenverkehr einzuführen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 200 Mitzeichnungen und 16 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, das Verhalten sogenannter Autoposer bedeute zum einen Lärmbelästigungen für Anwohnerinnen und Anwohner und gehe zum anderen mit Gefahren für andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer einher.

Das Phänomen von Autofahrerinnen und Autofahrern, die in belebten Innenstädten lautstark Runden drehten, könne inzwischen nur noch mit erheblichem polizeilichem Aufwand eingedämmt werden. Um dem im Rahmen der Petition missbilligten Verhalten entgegenzuwirken, empfehle sich die Einführung von medizinisch-psychologischen Untersuchungen (MPU) für die betreffenden Fahrerinnen und Fahrer. Würde häufiger



eine MPU angeordnet, könne dies eine passgenaue Sanktion darstellen und zudem Präventionswirkung entfalten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Anders als ein Ordnungswidrigkeitenverfahren, das wegen eines Verstoßes gegen verkehrsrechtliche Vorschriften durchgeführt wird, dient die MPU nicht der Sanktionierung bzw. Ahndung eines unerwünschten Verhaltens der/des Betroffenen im Straßenverkehr, sondern ausschließlich der Überprüfung der Fahreignung. Sie ist eine entscheidungsvorbereitende Maßnahme, wenn es um die (Neu-)Erteilung oder Entziehung der Fahrerlaubnis geht und nur gerechtfertigt, wenn das Verhalten der/des Betroffenen konkrete Anhaltspunkte für Fahreignungsmängel beinhaltet.

Gemäß § 11 Absatz 3 Nr. 4 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) kann die örtlich zuständige Fahrerlaubnisbehörde schon jetzt bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften von dem Betroffenen die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) verlangen. Zu den verkehrsrechtlichen Vorschriften zählt auch § 30 Absatz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), wonach bei der Benutzung von Fahrzeugen unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelästigungen, das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren und das übermäßig laute Schließen von Fahrzeugtüren verboten sind. Ebenfalls verboten nach § 30 Absatz 1 Satz 3 StVO ist das unnötige Hin- und Herfahren innerhalb geschlossener Ortschaften, wenn andere dadurch belästigt werden. Im Rahmen des § 11 Absatz 3 Nr. 4 FeV ist allerdings der grundsätzliche Vorrang und die Wertung des Fahreignungsbewertungssystems nach § 4 Straßenverkehrsgesetz zu beachten. Für die Einschätzung, ob häufige, nicht mit Punkten



bewertete Verkehrsverstöße Bedenken gegen die Kraftfahreignung begründen, kommt es daher auf eine einzelfallbezogene Gesamtbewertung aller eignungsrelevanten Umstände an. Es muss sich aus ihnen eine verfestigte gleichgültige Grundeinstellung gegenüber Verkehrsvorschriften jedweder Art offenbaren.

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass damit dem Anliegen der Petition, Belästigungen und Gefahren entgegenzuwirken, die durch sogenannte Autoposer generiert werden, bereits insoweit Rechnung getragen wird, als missbilligte Verhaltensweisen durch straßenverkehrsrechtliche Vorschriften verboten sind. Zudem können die zuständigen Fahrerlaubnisbehörden zur Reaktion auf Verstöße auf ein ausdifferenziertes Instrumentarium zurückgreifen. Eine darüber hinausgehende regelhafte Anordnung von medizinisch-psychologischen Untersuchungen ist hingegen innerhalb des abgestimmten Gesamtgefüges straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen und angesichts des Sinn und Zwecks dieser Untersuchungen aus rechtlicher Sicht nicht angezeigt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.